

Element in der Thätigkeit des Ordens erscheint, und daß die Dominicaner von der ersten Zeit an mit den Universitäten von Paris und Bologna in engen Beziehungen stehen. Die Constitutionen und Capitelsbeschlüsse brachte nach ungenügender vorhergehender Arbeit der hl. Raymund von Pennafort in bessere Ordnung; sein Werk bleibt die Grundverfassung des Ordens (s. Archiv a. a. O. V [1889], 530 ff.). Den ersten Druck der Constitutionen besorgte Bandelli (Mailand 1505), eine spätere auctorisirte Ausgabe der Ordensgeneral Cloche (Rom 1690), die jüngste, im Orden maßgebende, Ordensgeneral Jandel (Paris 1886). Die Acten der Generalcapitel ehirte im Auszug nach alphabetisch geordneten Schlagwörtern Fontana (Rom 1655), manche auch Martens, Thesaur. anecdot. IV, 1669 sqq.; neue Ausgabe mit Fortsetzung von Lo-Cicero (Rom 1862). Der selbige Humbert, fünfter Ordensgeneral, commentirte für seinen Orden sowohl die Regel des hl. Augustin als auch die Constitutionen (vgl. seine Opera de vita regulari, ed. Rom. 1888 sq.). — c. An die Franciscanerregel schließt sich als eng verwandt die der Minim, verfaßt vom hl. Franz von Paula (s. d. Art.), an, welche, wie die des hl. Franz von Assisi, eine dreifache ist, für Männer, Frauen und Tertiärer. Sie ist ungemeinlich streng und verlangt beständige Fasten und Abstinenz. — d. Die Regel des Carmelitenordens (s. d. Art.), des dritten Mendicantenordens, schrieb der Patriarch Albertus von Jerusalem (1206). Sie ist streng und schlicht und läßt ihren orientalischen Ursprung erkennen, indem sie sich den früheren, sehr einfachen Verhältnissen anpaßt, welche Ründe nach Einsiedlerart in der Einside in kleinen um eine Kirche gruppirten Häuten wohnen läßt. Vielleicht kam man zu dem Hauptgedanken in die Kirche, jedenfalls aber als jeder allein in seiner Zelle. Am Sonntag kamen alle zu den geistlichen Unterweisungen und zum Schlußcapitel zusammen. Die Bestimmungen über Nahrung waren die zur damaligen Zeit üblichen. Erst im Abendlande erhielt der Orden den Charakter eines Ordens mit eigenen Constitutionen, welche Eugen IV. (1431) ertheilte. Die Bestimmungen der hl. Teresa für die Carmeliterinnen stellen nicht nur den Charakter der alten Regel wieder her, sondern geben, da diese der Fassung nicht streng genug war, abschließend darüber hinaus. Die Regel spricht täglich zwei Stunden Betrachtung mit vorhergehender Betung, hohes Bogen, mehr Kleidung und große, sehr weiche Schuhe mit weichen Sohlen und vollständiger Enthaltung vom Fleischessen sowie Betrachter des. Auf jeden auch geringsten Defect wird verwiesen. Die Brüder sollen kein und wenn nicht mehr als 14 (höchst 20) Frauen besuchen sein. Die Statuten ertheilte Paul IV. im J. 1565. Die Statuten der schwebischen Minderbrüder sind unter dem Einfluß der hl. Teresa und im gleichen Sinne von P. Francisco a Madre Dei verfaßt und auf einem Capitel zu Toledo (1590) angenommen (s. Act. SS.

Boll. Oct. VII, 247). Der Ordensgeneral und seine Definitoren, sein Rath, werden von den Patres gremiales, welche der ganze Orden zum Generalcapitel sendet, auf sechs Jahre gewählt; die Provinziale und ihre Definitoren, sowie die Prioren der Häuser vom Provinzialcapitel auf drei Jahre. Für eine Provinz mit wenig Klöstern ernannt der General einen Provinzialvicar. — e. Der Orden der Trinitarier (s. d. Art.) erhielt von seinem Stifter, dem hl. Johannes von Matha, eine eigene, sehr kurz gefaßte Regel, die später gemildert und durch Zusätze näher bestimmt wurde. Der dem Zwecke nach verwandte f. Orden der Mercedarier (s. d. Art. Petrus Nolasus) wählte die Augustinerregel und erhielt Constitutionen vom hl. Raymund von Pennafort. Die Reform am Ende des 16. Jahrhunderts brachte neue Statuten. — g. In den Klöstern des von der hl. Birgitta (s. d. Art.) gestifteten Ordens befolgte man die Regel des hl. Augustinus und Constitutionen, welche Papst Urban VI. bestätigte. (Ueber die eigenthümliche Einrichtung der Doppelklöster s. d. Art. Birgittenorden 1.) — h. Der Orden der Serviten (s. d. Art.), 1233 entstanden, nahm die Regel des hl. Augustin an; die Statuten schrieb der hl. Philippus Benitius (s. d. Art.).

6. Die Regeln der nach der Glaubensspaltung entstandenen Orden tragen das Gepräge einer neuen Zeit. Entsprechend den vielen, zum Theil ganz neu auftretenden Bedürfnissen der Kirche zergliedert sich das neue Ordenswesen in eine bisher nicht gekannte Vielheit, welche sich aber als eine heilsame erweist und die Kräfte wie auch den Reichtum der im Ordenslande lebenden Idee in neuem Lichte zeigt. Das active Leben steht dem contemplativen gegenüber im Vordergrund. Demgemäß ist die Organisation eine Fortsetzung derjenigen, welche die Mendicantenorden sich geschaffen hatten. Der Ordensgeneral leitet die Gesamtarbeit, das Generalcapitel schafft die Geleite. Doch werden die mittelalterlichen monastischen Lebensgemeinschaften, von welchen die Mendicanten, besonders die Dominicaner, viel aufgenommen hatten, ganz verlassen. Von tiefgehender Bedeutung ist das Wirken des gemeinsamen Chorgebietes. Hierin liegt eine der ersten Ursachen für das Entstehen der modernen abendlichen Literatur, aus welche sich die neuen Orden vorzüglich verdienst machen. a. Das Gepräge der Gesellschaft Jesu (s. d. Art. Jesuiten) tritt wie viele selbst besonders hervor und wäre allein schon im Stande, einer neuen Ordenszeit das Gepräge zu geben. Denn es unterscheidet sich von allen bisherigen durch Inhalt und Form; sogar die Annahme ist eine andere. Die neue Gesellschaft gründet keine Klöster, sondern Häuser, Collegien, Kreiskirchen, leidet ihren Fortbestand nicht in das Irrende, sondern in die Verbundenheit, hat keine Schreiber, sondern Copisten. Die Forderung und Erhaltung ist eine langdauernde, weil die entsprechende Annahme erfolgt erst sehr spät. Im Gepräge ist der organisierte Theil